
IV. Jahrgang
No. 51
17. Dezember 1904
Schweiz. Konsum-Verein
Organ des Verbands schweiz. Konsumvereine
Motto: Das Schweizervolk kann seine wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Ausland nur behaupten und im Innern zu grösserem Wohlstand und höherer sozialer Gerechtigkeit nur fortschreiten, wenn es seine Konsumkraft organisiert. Die genossenschaftliche Zusammenfassung dieser Kraft ist daher für uns eine Lebensfrage: sie ist unsere nationale Aufgabe im XX. Jahrhundert.
Graf Alexander Károlyi
Präsident
des internationalen Genossenschaftskongresses
in Budapest und
Vorsitzender des Verbandes ungarischer Konsumvereine „Hangya".
Redaktion u. Administration: Basel Tiersteinerallee 14
Wöchentlich erscheint eine Nummer von 12 Seiten.
Abonnementspreis Fr. 4.— per Jahr, Fr. 2.50 per 6 Monate,
ins Ausland unter Kreuzband Fr. 6.50 per Jahr.
Verlag: Verband schweizer. Konsumvereine
ch. H.B.M. Basel.
A. Wagen, Basel 1903.



IV. Jahrgang. Basel, den 17. Dezember 1904. Nr. 51.

Der internationale Genossenschaftskongreß in Budapest und seine Resultate.

V.

Die Debatte über die Staatshilfe.

War der erste Tag des Kongresses dem Konsumgenossenschaftsproblem gewidmet gewesen, so stand für den zweiten die Frage der Staatshilfe zur Debatte.

In der offiziellen Tagesordnung des Kongresses war diese Frage allerdings in etwas anderer, weit umfassenderer Weise formuliert worden; sie lautete dort: Die Pflichten des Staates gegenüber den Genossenschaften, soll er sie unterstützen oder nicht, und, wenn ja, auf welche Weise?

Das einleitende Referat hierüber erstattete dem Kongreß ein französischer Genossenschafter, Graf Rocquigny, der sich große Verdienste um die Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Frankreich erworben hat und seit mehreren Jahrzehnten praktisch und schriftstellerisch für unsere Bewegung tätig ist. Er hat u. a. ein sehr instruktives Buch über die französischen Syndicats agricoles geschrieben. Als ausgezeichneter Kenner namentlich der landwirtschaftlichen Genossenschaftsbewegung in den verschiedenen Ländern war er in der Lage, dem Kongreß in seinem Referat eine sehr gut orientierende Uebersicht darüber zu geben, wo und in welcher Weise der Staat die verschiedenen Genossenschaftsarten gefördert und subventioniert habe. Der von ihm selbst dabei eingenommene Standpunkt war der einer bedingten Zulässigkeit der Staatshilfe. Die Resolution, in der diese Bedingungen näher formuliert waren und in die er sein schriftlich erstattetes Referat hatte ausklingen lassen, lautete folgendermaßen:

Der Kongreß ist der Ansicht, daß die soziale Bedeutung der Genossenschaft in Ländern, wo die Privatinitiative zu diesem Zwecke nicht ausreicht, eine maßvolle Einmischung des Staates behufs Anregung zu ihrer Anwendung und zur Förderung ihrer Entwicklung rechtfertigt. Doch hält er dafür, daß solche Staatseinmischung sich folgenden Grundsätzen unterwerfen muß:

1. Sie darf kein berücksichtigungswertes Interesse schädigen.

2. Sie darf nicht den Charakter einer bleibenden Unterstützung annehmen, welche die Genossenschaft daran hindern müßte, eine eigene Lebensfähigkeit zu entwickeln. Sie muß aufhören, sobald die unterstützten Genossenschaften genügend erstarkt sind, um ohne Staatshilfe auf Grund eigener Lebensfähigkeit zu bestehen.

3. Sie soll die Privatinitiative anregen und ihr helfen, ohne zu suchen, sich an Stelle derselben zu setzen; sie soll die Autonomie der Genossenschaften ehren und unter Beobachtung billiger Regeln Anwendung finden, ohne ihre Begünstigungen politischen Rücksichten zu unterordnen.

Dem Kongreß unterbreitete Graf Rocquigny dann allerdings einen sowohl der Form, als auch dem Inhalt nach veränderten Antrag in folgender Fassung:

„Der sechste Kongreß der internationalen Genossenschaftsallianz, eingedenk des unbestrittenen Grundsatzes: daß die Organisation genossenschaftlicher Gebilde auf der Grundlage eigener Initiative und gegenseitiger Hilfeleistung beruhen muß, andererseits aber auch die Tatsache anerkennend, daß in einzelnen Ländern das Eingreifen des Staates zur Entwicklung der Genossenschaft mächtig beigetragen hat überall dort, wo diese ohne solche Hilfe sich nicht entwickelt haben würde, erklärt als seine Ansicht:

1. Daß die Genossenschaft auf Grund ihrer sozialen Bedeutung in allen Ländern auf die wohlwollende Haltung der öffentlichen Behörden ein Anrecht hat und

2. daß in den verschiedenen Ländern, in welchen die Staatsunterstützung in der Gestalt von Subventionen oder Vorschüssen zur Entwicklung der Genossenschaft für unerläßlich erachtet wird, solche Unterstützung in nur mäßigen Schranken, als nur zeitweise Hilfe zu halten ist und niemals die Selbstverwaltung der Genossenschaften beeinträchtigen darf."

Zu der in diesem letzten Antrag liegenden Abschwächung des Standpunktes, der in der ursprünglichen Resolution zum Ausdruck gebracht worden war, hatte sich Graf Rocquigny wohl bewogen gefühlt, um nicht von vornherein alle Chancen, den Kongreß für seine Anschauungen zu gewinnen, einzubüßen.

Bei der Begründung seines Antrags führte Graf Rocquigny in der Hauptsache folgende Argumente ins Treffen:

So richtig es in der Theorie sein möge, daß die Genossenschaften allein auf die eigene Tätigkeit, die Selbsthilfe ihrer Mitglieder abstellen und jede Staatseinmischung ablehnen, so lasse sich doch dies Prinzip in der Praxis nicht immer aufrecht halten, wenn Erfolge und Fortschritte erzielt werden sollen. „Wir leben nicht in einer idealen Welt, wo ein anerkanntes Prinzip aus eigener Kraft die ihm logisch erwachsenden Folgen erzwingt." In vielen Ländern sei der Geist der Initiative in der Bevölkerung noch nicht so entwickelt, um das Genossenschaftswesen aus eigener Kraft hinreichend fördern zu können. Dort bedürfe es eines wohlwollenden Schutzes und selbst einiger materiellen Unterstützung seitens des Staates.

Für den Staat bestehe sogar eine Pflicht hierzu.

„Der Fortschritt der Zivilisation, die Verbreitung der Ideen der Gerechtigkeit, Menschlichkeit und Solidarität legen dem Staate im Interesse des Schutzes der arbeitenden Klassen neue Verpflichtungen auf. Sehen wir nicht die Parlamente, eines nach dem anderen, eine soziale Gesetz-

gebung in die Hand nehmen, indem sie Gesetze über Unfallversicherung, Altersversorgung, Krankheitsversicherung u. s. w. erlassen? Eine ähnliche Pflicht fällt dem Staate auch in Sachen der Genossenschaft zu, wenn man diese nicht allein als wirtschaftliche Waffe, sondern auch als Mittel zur Erziehung und zur Emanzipation des Volkes, zur Hebung seines sittlichen Niveaus, zum Fortschritt, als eines der wirksamsten Mittel zur Besserung der Lage des Arbeiterstandes auffassen will. Der moderne Staat kann der Entwicklung der Genossenschaft gegenüber nicht teilnahmlos bleiben. Denn er muß den Hinaufgang der arbeitenden Klassen zu einem höheren Niveau der Zivilisation und des Wohlbefindens begünstigen. Ist die Genossenschaft, mit ihrer Devise „Alle für Einen, Einer für Alle", nicht zur Verbreitung des Geistes der sozialen Solidarität ganz besonders befähigt? An Stelle des egoistischen Individualismus setzt sie den milderen Altruismus, welcher sich die Verbesserung der sozialen Verhältnisse und die Linderung menschlichen Elends als Ziel vorsteckt. Genügt das nicht, um es dem Staate zur Pflicht zu machen, bei ihrer Verbreitung mitzuwirken?"

Nachdem der Referent hiermit grundsätzlich das Recht der Genossenschaften auf Staatshilfe bejaht hatte, erörterte er die Frage, innerhalb welcher Grenzen sich letztere zu bewegen habe. In erster Linie dürfe dabei nicht gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit der Bürger verstoßen werden. „Hätte der Schutz, welchen der Staat den Genossenschaften gewährt, die Wirkung, gewisse Berufe zu schädigen, gewissen Zweigen des Handels und der Industrie Verlust zu bringen, so würde damit die billige Gleichheit des Schutzes verletzt werden." Aus diesem Grunde rät Graf Rocquigny den Konsumgenossenschaften, keine Staatshilfe zu beanspruchen. „Ihr Beruf ist, ohne Mithilfe des Staates sich selbst zu genügen."

In zweiter Linie müsse der Staat seine Hilfe in einer Weise gewähren, daß sie nicht den Charakter einer dauernden Unterstützung annehme. Bezweckt solle damit nur werden, zur Tätigkeit aus eigener Initiative anzuspornen und diese zu erleichtern, die Hindernisse des Anfangsstadiums zu überwinden. Der Staat müsse auch seine Unterstützung so einrichten, daß die Genossenschaften dabei ihre Autonomie behalten und die Fähigkeit zu eigener Entwicklung nicht einbüßen.

Innerhalb dieser der Staatshilfe gezogenen Grenzen liegen nun nach der Ansicht des Referenten folgende Maßregeln:

1. Erlaß guter, dem Wesen und den Zwecken der Genossenschaften angepaßter Gesetze, die u. a. auch „die Lasten, welche das gemeine Recht den auf Gewinn berechneten Unternehmungen auferlegt, mäßigen" sollen.

2. Förderung des genossenschaftlichen Bildungswesens. Der Staat soll „den Gedanken der Genossenschaft in die nationale Erziehung eindringen lassen, die Unterweisung im Genossenschaftswesen in die Schule einführen, damit das heranwachsende Geschlecht lerne, welch ausgezeichnetes Mittel zur materiellen und sittlichen Hebung des Volkes in der Genossenschaft vorhanden sei."

3. Bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen sind die Genossenschaften zur Konkurrenz zuzulassen.

4. Gewährung von Subventionen, Prämien und Gelddarlehen an Genossenschaften, um dadurch ihre Bildung zu befördern und ihre Entwicklung zu erleichtern. Diese Form der Staatshilfe hält der Referent besonders bei Produktiv-, Arbeits-, Kredit- und Versicherungsgenossenschaften für angezeigt. „Ohne solche Hilfe würden viele Genossenschaften, die heute in blühendem Zustand sind, niemals gegründet worden sein und viel guter Wille wäre absolut lahmgelegt worden." Zum Beweise hierfür zählte nun Graf Rocquigny auf, was in den verschiedenen Ländern mit solcher Staatshilfe alles erreicht und ins Leben gerufen worden sei, allerdings ohne hier in eine kritische Untersuchung darüber einzutreten, ob die Wirkungen der Staatshilfe nicht auch Schattenseiten und selbst Nachteile für die Genossenschaften gezeitigt habe. In seinen Schlußausführungen gab allerdings auch er zu, daß „der Mißbrauch häufig der Wohltat gefährlich nahe stehe" und daß die staatliche Einmischung stets Uebel mit sich bringe, die sich nicht wegleugnen ließen, so z. B. die Verquickung des Genossenschaftswesens mit Politik. „Weiter kommt das Günstlingswesen ins Spiel, durch das die einen bevorteiligt, die anderen benachteiligt werden, je nachdem sie oben gut oder schlecht angeschrieben stehen." Endlich werde durch die Staatshilfe öfters das Verantwortlichkeitsgefühl geschwächt und die Leiter von Genossenschaften kämen in die Versuchung mit den leicht erlangten Kapitalien leichtsinnig umzugehen. Alles in allem jedoch überwiegt, nach Graf Rocquignys Ueberzeugung, das Gute einer maßvollen Staatshilfe das von ihr mitgestiftete Böse, und ihre Wirkung bleibt in der Hauptsache segensreich, besonders wenn dabei nicht außer acht gelassen wird, daß sie nur vorübergehend, im ersten Stadium der Entwicklung eingreifen soll.

An das Referat, dessen Grundgedanken wir im vorstehenden in möglichster Kürze wiedergegeben haben, schloß sich wiederum eine sehr lebhafte und lange Diskussion. Während mehrerer Stunden wogte der Kampf hin und her. Etwa 24 Redner ergriffen das Wort zu der Frage, ob die Genossenschaften Staatshilfe beanspruchen dürften und sollten oder ob sie mit ihrem Wesen unvereinbar sei. Da es an dieser Stelle viel zu weit führen würde, die Diskussion resp. die Voten der verschiedenen Delegierten näher zu skizzieren, so beschränken wir uns darauf, mitzuteilen, daß den Ausführungen des Referenten die Vertreter Rußlands und sämtlicher Gruppen Frankreichs, ferner die der landwirtschaftlichen Genossenschaften Oesterreichs und die große Mehrzahl der ungarischen Delegierten beistimmten. Eine jegliche Staatshilfe unbedingt ablehnende Haltung nahmen ein die deutschen, österreichischen und ungarischen Genossenschafter Schulze-Delitzscher Richtung, die deutschen Konsumgenossenschafter und das Gros der britischen, endlich die Vertreter der Mailänder „Unione cooperativa", die die einzigen italienischen Kongreßteilnehmer waren. Auf einen vermittelnden Standpunkt stellten sich die Delegierten aus Dänemark und der Schweiz, sowie Herr William Maxwell, wohl der einzige unter den Vertretern aus England und Schottland. Bei solcher Divergenz der Ansichten ließ sich eine imposante Mehrheit der Kongreßteilnehmer weder auf die Resolution des Grafen Rocquigny, noch auf die von Dr. Crüger im Laufe der Debatte eingebrachte, in der die Selbsthilfe scharf betont und jede finanzielle Staatsunterstützung abgelehnt wurde, vereinigen. Es war daher gegeben, über sämtliche Resolutionen zur Tagesordnung überzugehen und die Frage unentschieden zu lassen. Ein zweiter von Dr. Crüger gestellter Antrag, der hierauf abzielte, wurde denn auch mit großer Mehrheit angenommen.

So verlief die ganze Debatte, im Gegensatz zu der des vorigen Tages, resultatlos. Nichtsdestoweniger scheinen uns auch über sie noch einige Bemerkungen am Platze zu sein, zumal es Herrn Prof. Dr. Schär, der als Vertreter der Schweiz zu dieser Frage sprach, infolge der schon sehr vorgerückten Zeit unmöglich war, die Auffassung der schweizerischen Genossenschafter über das Verhältnis von Staat und Genossenschaft so ausführlich darzulegen, als dies zu ihrem vollen Verständnis notwendig gewesen wäre. Tatsächlich ist denn auch Herr Prof. Dr. Schär arg mißverstanden worden, wurde ihm doch in den „Blättern für Genossenschaftswesen" von Dr. Crüger die Absicht imputiert, er habe aus Dankbarkeit für die freundliche Aufnahme den ungarischen Genossenschaftern zuliebe die Resolution des Grafen Rocquigny annehmen wollen.

Zunächst möchten wir uns hier zu der Ansicht bekennen, daß ein so kompliziertes und von den verschiedensten

historischen Situationen abhängiges Verhältnis, wie das von Staat und Genossenschaft, nicht über den Leisten eines Schlagworts, laute es nun Selbsthilfe oder Staatshilfe, geschlagen werden kann. Dazu ist die hier in Rede stehende Frage viel zu tiefgründig und sind die Schlagworte, um die es sich dabei handelt, viel zu oberflächlich und nichtssagend. Es kommt jeweilen alles darauf an, was man unter Selbst- und Staatshilfe versteht, und ferner darauf, was für einen Staat man dabei im Auge hat.

Wenn wir von genossenschaftlicher Selbsthilfe sprechen und sie als einen Grundsatz unseres Wirkens proklamieren, so verstehen wir darunter die kollektive Aktion einer Anzahl von Bürgern (und Bürgerinnen) in den Formen und mit den Mitteln, wie sie das moderne Associationsrecht gewährt und garantiert. Sie steht nach unserem Dafürhalten nicht nur im Gegensatz zu den Aktionen des Staats und seiner Behörden, sondern auch zu der individuellen Initiative eines oder mehrerer Privatleute.

Nun hat aber die „Selbsthilfe" in der Auffassung der individualistischen Genossenschafter Schulze-Delitzscher und anderer Richtung eine andere Bedeutung: sie ist in ihren Augen nur eine andere Form der rein privaten Initiative. Ob nun zwei oder drei Bürger miteinander eine Spezereihandlung oder ein Baugeschäft gründen, oder ob zwanzig bis dreißig Familienväter sich zu einem Konsumverein oder einer Baugenossenschaft zusammenschließen, begründet für sie keinen prinzipiellen Unterschied. Die Differenz liegt lediglich in der kleineren und größeren Zahl der bei der Gründung von Genossenschaften beteiligten Personen. Qualitativ liegt nichts anderes als „Selbsthilfe" vor.

Folgerichtig gehört nach dieser Auffassung das ganze „auf Selbsthilfe beruhende" Genossenschaftswesen in die Sphäre der bürgerlichen Privatangelegenheiten, um die sich der Staat nicht kümmern soll, dessen Einmischung in jene als unzulässig und schädlich verpönt wird. Denn die Bürger verstehen ja ihre eigenen privaten Interessen viel besser als der Staat und wissen sie zudem auch besser als dieser wahrzunehmen. Daher das Verlangen, der Staat möge den Genossenschaften nur so weit wie immer möglich vom Leibe bleiben und sich damit begnügen, für sie die Normen des gewöhnlichen bürgerlichen Rechts derart zu modifizieren, daß sie auf die durch die Association geschaffenen neuen und eigentümlichen Rechtsverhältnisse anwendbar sind. Daß es sich bei den Genossenschaften um Gebilde handle, an denen der Staat ein besonderes Interesse zu nehmen habe, wird von den Vertretern dieser Art „Selbsthilfe" bestritten; und deshalb bekämpfte denn auch s. Z. Schulze-Delitzsch sehr energisch die Einführung amtlicher Beaufsichtigung der Revision der Genossenschaften durch das deutsche Genossenschaftsgesetz.

Uns scheint diese Auffassung unrichtig und unzeitgemäß geworden zu sein und einer Revision zu bedürfen.

Wohl ist es richtig, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, daß die Genossenschaften ihre Entstehung der Privat-Initiative verdanken. Aber je länger desto häufiger werden die Fälle, wo diese Privat-Initiative von außen angeregt, angeleitet und unterstützt wird, und zwar durch die Organe bestehender genossenschaftlicher Verbände. Zu der Selbsthilfe der Genossen, die eine neue Genossenschaft bilden, tritt beratend und unterstützend die Verbandshilfe. Sie ist gewiß auch eine Form der genossenschaftlichen Hilfe, aber bei ihrem Hinzutreten hört doch die reine „Selbsthilfe" auf.

Aber ganz abgesehen hiervon, unterscheidet sich auch die reinste Form der genossenschaftlichen Selbsthilfe, die sich in der Bildung und Leitung einer Genossenschaft manifestiert, von der individuellen oder kollektiven, die in der Gründung und Führung eines privaten Unternehmens oder einer Aktiengesellschaft u. dgl. besteht. Der Zweck der letzteren ist und bleibt die Förderung persönlicher Interessen meist in Gestalt des Gewinnerzielens und Profitmachens, während der Zweck der ersteren nicht mehr persönlich-privater, sondern allgemein-öffentlicher Natur ist. Diese Zweckverschiedenheit, die sich u. a. darin äußert, daß bei Unternehmungen die Teilnehmerzahl stets beschränkt ist, während jede wirkliche Genossenschaft prinzipiell jedermann den Anschluß ermöglicht, begründet einen Wesensunterschied und damit auch ein anderes Verhältnis zum Staat, wie es die Unternehmung hat.

Ist es richtig, daß die Zwecke der Genossenschaft auf dem Gebiete der allgemeinen Angelegenheiten und der öffentlichen Interessen des Gemeinwesens liegen — und welcher Genossenschafter wollte das bestreiten? — so folgt daraus, daß Genossenschaftstätigkeit und Staatstätigkeit in einer näheren Beziehung zu einander stehen. Die Organe des Staates und der Genossenschaft arbeiten gleichsam auf dem gleichen Felde, dem Felde der öffentlichen Interessen. Beide streben, wenn auch gänzlich unabhängig von einander und mit verschiedenen Mitteln, dem gleichen Ziele zu; sie wollen die Wohlfahrt des Volkes befördern, indem sie seinen Wohlstand vermehren, sein geistiges und sittliches Niveau heben und in seinem nationalen Leben das Ideal des Rechts und der Gerechtigkeit verwirklichen. Der Unterschied zwischen Staatstätigkeit und Genossenschaftstätigkeit besteht nur darin, daß erstere gesetzlich erzwungen wird, also sein und geleistet werden muß, während letztere in das freie Belieben des Volkes gestellt ist. Oder, anders ausgedrückt: die Arbeit, die der Staat für das Volk zu leisten hat, ist für ihn obligatorisch, die, welche die Genossenschaft leistet, fakultativ; aber Zweck und Charakter der Arbeit beider ist gleichartig.

Von diesem Standpunkt aus gewinnt nun die Frage, welches die Pflichten des Staates gegenüber den Genossenschaften seien und ob ersterer den letzteren zu helfen habe, ein ganz anderes Aussehen. Warum — die Frage darf mit Recht aufgeworfen werden — soll der ältere und kräftige Staat seiner jüngeren und noch vielfach schwachen Schwester Genossenschaft nicht beistehen und unter die Arme greifen, wenn ihre eigenen Kräfte zur Bewältigung ihrer Aufgaben noch nicht ausreichen? Würde er nicht damit nur eine ganz natürliche, brüderliche Pflicht erfüllen?

Wir wüßten nicht mit was für Gründen die so gestellte Frage verneint werden könnte. Nichts scheint in der Tat natürlicher und selbstverständlicher, als Staatshilfe für die Genossenschaften.

Wenn wir es trotzdem in der Praxis mit jenen Genossenschaftern halten, die keine Staatshilfe verlangen und in Anspruch nehmen wollen, so liegt der Grund dafür in der Wahrheit der Dichterwortes:

„Leicht bei einander wohnen die Gedanken,
„Doch hart im Raume stoßen sich die Sachen."

Wir dürfen eben nicht übersehen, daß, wenn wir im Vorstehenden vom Staat, von seinen Aufgaben und Zielen gesprochen haben, wir uns einer sehr luftigen theoretischen Abstraktion bedienten, der in der Wirklichkeit nur eine sehr bedingte Existenz zukommt. Der Staat, diese edle Personifikation des Rechts, der bürgerlichen Freiheit und Wohlfahrtsförderung, ist in praxi oft ein perfider Racker, ein brutaler Unterdrücker und ein gewissenloser Ausbeuter des Volkes, über das er Macht gewonnen hat. Der Umstand, daß nicht die einheitliche, auf die solidarischen Interessen Aller gegründete Volksgemeinschaft, sondern eine oder einige ökonomisch und sozial mächtige Klassen, deren Interessen denen der Volksmasse feindlich gegegenüberstehen, das Fundament des Staates bilden, hat es mit sich gebracht, daß er — selbst in einer Demokratie wie die schweizerische Eidgenossenschaft — in vieler Beziehung noch den Charakter eines Klassenstaats, d. h. eines Werkzeugs zur Ausübung und Sicherung einer Klassenherrschaft an sich trägt.

In der Natur unserer wirtschaftlichen Verhältnisse liegt es nun begründet, daß es heute die kapitalistisch interessierten Klassen sind, die im Staate noch hauptsächlich herrschen und ihn für ihre Zwecke, d. h. zur Aufrechterhaltung ihrer ökonomischen Privilegien, zu benützen suchen. Da nun aber die Genossenschaften mit ihrem ökonomischen Wirken an den Grundlagen der Kapitalmacht rütteln, so liegt es auf der Hand, daß der Staat in der Genossenschaft keine jüngere Schwester, der er zu helfen die Pflicht hätte, erblickt, sondern eher einen gefährlichen Rivalen, einen Feind, den er sich am liebsten ganz vom Halse schaffen würde, keinenfalls aber noch großziehen will. Tatsächlich hat denn auch heute die Genossenschaftsbewegung sehr oft gegen sie hemmende und schädigende Maßregeln des Staates anzukämpfen, und sie wäre deshalb schon sehr froh, wenn er sie nur in Ruhe ließe und sie nicht in der freien Betätigung ihrer Kräfte hinderte.

Indessen wäre es unseres Erachtens verkehrt, wenn sich die Genossenschaften deswegen in eine doktrinäre Staatsfeindlichkeit verrennen und nicht dahin streben wollten, sich mit dem Staat auf einen möglichst guten Fuß zu stellen. Sie können das, ohne sich das Geringste zu vergeben, denn im tiefsten Grunde haben sie beide die gleiche Bestimmung: die allgemeinen Interessen des Volkes zu organisieren, sein Wohl zu fördern. Dazu kommt noch, daß der Staat in allen Kulturländern sich allmählich, wenn auch in verschiedenem Tempo, demokratisiert und in gleichem Maße seinen Klassencharakter einbüßt. Je mehr sich der Staat in seiner Entwicklung der Verfassung und den Maximen des demokratischen Rechtsstaates nähert, desto mehr Verständnis wird er für die Arbeit und den Wert der Genossenschaften gewinnen, desto freundlicher wird sein Verhältnis zu ihnen werden.

Wie sich nun dies Verhältnis heute in jedem Lande am besten für die Genossenschaften gestalten lasse, ist eine Frage, die die Genossenschafter des betreffenden Landes unter sich ausmachen müssen; darüber lassen sich keine allgemeinen Regeln aufstellen, und es kann daher auch kein internationaler Kongreß darüber irgend welche Beschlüsse fassen. In jedem Lande liegen die Voraussetzungen für die Beantwortung der Frage des Verhältnisses von Staat und Genossenschaft verschieden, je nach dem Grade der politischen und genossenschaftlichen Entwicklung. Es läßt sich der Fall denken, wo in einem Lande mit monarchischer Verfassung die Staatspolitik nicht von kapitalistischen Interessen diktiert wird, wo die leitenden Staatsmänner weitblickend genug sind, den sozialen Wert der Genossenschaftsbewegung, die sich eben zu regen beginnt, zu erkennen. Warum sollten in einem solchen Fall die Genossenschafter Staatshilfe ablehnen? Kann der Staat etwas Besseres tun, als seine Bürger anzuleiten, sich auf eine höhere Stufe wirtschaftlicher Kultur zu erheben?

Es läßt sich aber auch der Fall denken, wo in einem demokratischen Gemeinwesen, das die Eierschalen des Klassenstaates fast ganz abgestoßen hat, sehr bedeutende und machtvolle genossenschaftliche Organisationen bestehen, die den größten Teil des Volkes umfassen. Warum sollte nun dort, falls es notwendig wäre, der Staat nicht für Anleihen der Genossenschaften Bürgschaft leisten? Ist nicht die kollektive Selbsthilfe, die sich das in Staat und Genossenschaft demokratisch organisierte Volk einmal als Staatshilfe, das andere Mal als Genossenschaftshilfe leistet, von ganz derselben Art?

In Deutschland haben die staatlichen Arbeiterversicherungsinstitute den Bau- und Wohngenossenschaften viele Millionen zu niedrigem Zinsfuß geliehen und sie dadurch in den Stand gesetzt, für Tausende von kleinen Beamten- und Arbeiterfamilien billige und gesunde Wohnungen zu erstellen, die für jene eine Quelle der Wohlfahrt und des Glücks geworden sind. Läßt sich gegen eine solche Staatshilfe im Prinzip etwas einwenden? Wir glauben nicht.

Wir führen alles dies nicht an, um damit einen Grundsatz zu begründen oder um für Staatshilfe zu Gunsten der Genossenschaften zu plädieren, sondern um die Haltlosigkeit jenes genossenschaftlichen Doktrinarismus ins Licht zu stellen, der glaubt, das Verhältnis von Staat und Genossenschaft ein für alle Mal in die Formel „Selbsthilfe" bannen zu können.

Aber wenn wir nun auch den selbsthelferischen Doktrinarismus verwerfen, der noch ein Ueberbleibsel aus der Ideenwelt des Manchestertums ist und aus der Zeit stammt, wo die Manchesterleute mit einer falsch verstandenen Genossenschaftsidee als dem sozialen Allheilmittel hausierten, so können wir uns doch gegenüber dem Verlangen nach Staatshilfe nicht anders als äußerst skeptisch verhalten; nicht aus prinzipiellen Gründen, sondern aus verschiedenen praktischen und taktischen Erwägungen, die wir noch mit einigen Worten berühren möchten.

Wir Genossenschafter sind samt und sonders auch Staatsbürger. Als solche kommen wir naturgemäß in die Lage, zu den Fragen des Staatslebens, der Politik, Stellung zu nehmen. Nun besteht die heutige Politik zu einem wesentlichen Teil in dem Kampfe verschiedener wirtschaftlicher Interessengruppen und Parteien, ihre Angehörigen auf Kosten der Gesamtheit zu bereichern und zu bevorteilen. Ein großer Teil des Staatseinkommens wird in allen Staaten zur Pflege und Förderung einiger Sonderinteressen verwendet, während für die allgemeinen Zwecke stets zu wenig Geld da ist. Die Bettelei um Suventionen ꝛc. ist überall an der Tagesordnung. Wie soll und kann der Genossenschafter als Staatsbürger diesem Unfug wirksam entgegentreten, wenn er in seiner Eigenschaft als Genossenschafter selbst die Staatshilfe anruft und begehrt? Gewiß riefe er sie mit größerem Rechte für die Zwecke der Genossenschaft an, als die übrigen Petenten für die ihres Gewerbes; aber wenn er gegen die Subventionierung von Sonderinteressen erfolgreich ankämpfen will, darf er sich nun einmal nicht die Blöße geben, für Genossenschaften Staatshilfe zu verlangen.

Sie ist auch gar nicht nötig, wenigstens nicht in der Mehrzahl der Fälle. Der Umstand, daß die Genossenschaften die allgemeinen solidarischen Volksinteressen organisieren und verkörpern, gibt ihnen von vornherein eine hinreichende Festigkeit und schafft ihrem Kredit eine ausreichend große Basis. Herrscht in ihnen nun der rechte Genossenschaftsgeist, stehen tüchtige, befähigte und lautere Leute an ihrer Spitze, so geht es auch ohne Subventionen und Staatsdarleihen sehr gut. Fehlen aber erstere, so vermag auch die ausgiebigste Staatshilfe nicht zu helfen. Der harte Kampf, den die Genossenschaften oft, besonders im Anfang, um ihre Existenz führen müssen, ist für ihr späteres Gedeihen eine Notwendigkeit. In Kampf und Not wird der Genossenschaftsgeist geboren, in Kampf und Not wird er groß und stark und wächst mit tausend Fasern in die Seele des Volkes hinein, aus der ihn dann kein Sturm mehr herausreißen kann. Der Sonnenschein offizieller Gunst dagegen wird ihm nicht selten verhängnisvoll. Er verträgt es schlecht, sich zu dankbarer und loyaler Gesinnung verpflichten zu lassen, und das Antichambrieren und Betteln bei den Machthabern, die Teilnahme an politischen Umtrieben und Intriguen ist für ihn geradezu tödlich. Kein Wunder daher auch, daß die Resultate, die mit der Staatshilfe auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens erzielt worden sind, im allgemeinen in keinem Verhältnis zu dem Aufwand der dabei verbrauchten Mittel stehen. Auf alle Fälle bietet der trotzige Unabhängigkeits- und der unbeugsame Rechtssinn des Volkes zusammen mit dem in ihm erwachenden Bewußtsein eigener Kraft eine unendlich größere Garantie für die gesunde Entwicklung des Genossenschaftswesens, als die beste und ausgiebigste Staatshilfe, die unter den heutigen Verhältnissen denkbar wäre.

Gewiß wird — wenigstens besteht für uns kein Zweifel darüber — einst der Tag kommen, wo Staat und

Genossenschaft in friedlicher Arbeit für des Volkes Wohlfahrt und Freiheit zusammen auf gleicher Straße ihres Weges ziehen werden. Aber bis dahin wird sich der Staat noch in viel höherem Maße als bisher demokratisieren und mit genossenschaftlichen Elementen erfüllen müssen, während andererseits die Genossenschaft dem Staat zeigen muß, daß sie aus eigener Kraft zu Größe, Macht und Herrlichkeit heranzuwachsen vermag.

Der Handelsvertrag mit Italien.

Der Handelsvertrag mit Italien ist nun endlich bekannt geworden. Er sollte zwar noch geheim gehalten werden, bis auch der Vertrag mit Deutschland publiziert werden könnte, aber Herr Dr. Laur gab den wesentlichen Inhalt des Vertrags infolge eines Versehens des Druckers schon 8 Tage vor dem festgesetzten Termin in seiner „Schweizerischen Bauernzeitung" bekannt. So haben wir die Bescherung noch früher bekommen, als sie uns amtlich zugedacht war.

Alles in allem rechtfertigt der Ausfall des Handelsvertrags mit Italien völlig die Bedenken, die wir s. Z. an die Annahme des Zolltarifs glaubten knüpfen zu sollen.

Italien hat fast alle seine Einfuhrzölle um ein Beträchtliches reduziert, während die Schweiz die Zölle auf die Hauptimportartikel gewaltig gesteigert hat. Mit andern Worten, wir haben von Italien die Erlaubnis erhalten, zu Gunsten einiger Berufsgruppen den konsumierenden Massen unseres Volkes eine gewaltige Steuer aufzuerlegen. Alle jene, die an den hohen Schlachtvieh-, Wein-, Milchpreisen interessiert sind, machen ein gutes Geschäft, das Volk aber hat die Zeche zu bezahlen.

Als wir seinerzeit darauf hinwiesen, daß der neue Zolltarif die Schweiz unweigerlich auf die Bahn des Schutzzollsystems drängen müsse, wurde uns da entgegengehalten, daß die exorbitanten Zollsätze nur als Kampfpositionen dienen sollten. Und als Herr Dr. Gering auf Grund des neuen Zolltarifs eine Mehrbelastung des schweizerischen Volkes um 100 Millionen jährlich ausrechnete, wurde dagegen als eine Uebertreibung geeifert und uns versichert, daß diese Mehrbelastung nur ganz minim und eigentlich nicht der Rede wert sein würde. Heute zeigt sich nun, daß diejenigen Recht hatten, welche in der Beurteilung des Zolltarifs sich nicht zu dem rosigen Optimismus seiner Befürworter aufschwingen konnten. Sicher ist auch wohl, daß Herr Dr. Gering mit seiner Berechnung leider nicht über das Ziel hinausgeschossen hat.

Selbst in den Kreisen der tariffreundlichen Presse regt sich eine gewisse Beklemmung ob den ungeheuerlichen Zollerhöhungen. So schreibt die Basler „National Zeitung", früher eine große Freundin des Tarifs:

„An Schlachtvieh und Fleisch haben wir in den verflossenen zehn Jahren aus Italien jedes Jahr für 20 bis 30 Millionen Franken bezogen. Es gab Jahre, wo die 30 Millionen überschritten wurden. Und da haben wir nun mit heißer Mühe im heißen Sommer erstritten, daß wir für Ochsen statt Fr. 15 in Zukunft Fr. 32, für junge Zuchtstiere, Kühe und Rinder statt Fr. 18 Fr. 30, für Schweine statt Fr. 4 bis 5 Fr. 10 bezahlen dürfen! Und so weiters. Ob dieses an den Tag gelegte Solidaritätsgefühl der schweizerischen Landwirtschaft gegenüber nicht eine Verteuerung der Lebenshaltung des gesamten Volkes und damit eine Beeinträchtigung seiner Konkurrenzfähigkeit nach sich ziehen wird? Die Zukunft wird es lehren. Für einstweilen machen wir bloß darauf aufmerksam, daß die Schlachthausberichte aus verschiedenen Städten jetzt schon zeigen, wie jede Erhöhung der Fleischpreise eine Verminderung des Fleischkonsums überhaupt und namentlich in den bessern Fleischsorten zur Folge hat. Es ist dies ein Beweis dafür, daß diejenigen wahrscheinlich unrecht haben, welche glauben, die Zollerhöhungen übten keinen fühlbaren Einfluß auf die Lebenshaltung des Volkes aus."

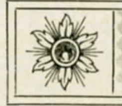
Vollkommen befriedigt ist außer der „Neuen Zürcher Zeitung" eigentlich niemand von dem neuen Handesvertrag. Selbst der „Bund" schreibt gleichsam entschuldigend:

„Notgedrungen huldigt der neue Zolltarif der Schutzpolitik und betont namentlich auch den Schutz der Landwirtschaft. Man darf füglich sagen, die Schweiz, sonst die Hochburg des Freihandels, sei in dieses Fahrwasser mit hineingerissen worden und habe in berechtigter Notwehr gehandelt. Die Maßregel scheint beim Abschlusse des vorliegenden Vertrages sich bewährt und zu unserem Vorteile ausgeschlagen zu haben."

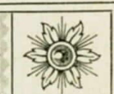
Auf einen ähnlichen Ton sind die Auslassungen der „Basler Zeitung", des „Thurgauer Tagblattes", der „Basler Nachrichten" und anderer zolltariffreundlicher Blätter gestimmt.

Gegenüber jenen Blättern, die so tun als ob wir mit der Herabsetzung einiger italienischer Industriezölle wunder was erreicht hätten, macht die „Ostschweiz" auf den Umstand aufmerksam, daß wir erst den Handelsvertrag, den die Schweiz mit Deutschland und den Deutschland seinerseits mit Italien geschlossen hat, abwarten müssen, ehe wir ein endgültiges Urteil fällen können. Denn gemäß dem Prinzip der Meistbegünstigung müssen wir Italien dieselben Konzessionen machen, die wir Deutschland einräumen, während Deutschland bei seiner Einfuhr nach Italien dieselben Vergünstigungen genießt, die der Schweiz zugestanden sind. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß bei Publikation des deutsch-schweizerischen und des deutsch-italienischen Handelsvertrages die Hoffnungen unserer Exportindustriellen noch eine merkliche Abkühlung erfahren. Die Uhrenindustrie, eine der wichtigsten Exportindustrien der Schweiz, ist sowieso schon leer ausgegangen, vermutlich um sie dafür zu strafen, daß sie sich nicht willig auf dem Altar der Agrarier opfern lassen wollte. Auch die Maschinenindustrie hat sich mit recht mageren Zugeständnissen begnügen müssen. Und ob diese Zugeständnisse sich schließlich doch nicht als unechte Münze erweisen, das ist eine Frage, die, wie gesagt, sich erst beim Bekanntwerden der Handelsverträge mit Deutschland und Oesterreich entscheiden kann. Vorläufig geht es uns so, wie die „Ostschweiz" schreibt,

„daß wir die Rechnung ohne den Wirt gemacht haben, solange nicht die Verträge mit Deutschland und Oesterreich perfekt daliegen. Bis dahin ist uns zu Mut, wie bei Antritt einer Erbschaft, bei der man die Schlußbilanz und die Miterben noch nicht kennt."



Genossenschaftliche Rundschau.



Die unverfrorene Behauptung des Herrn Fürsprechs Lehner im aargauischen Großen Rat, wonach „die Konsumvereine die gefährlichsten Lebensmittelfälscher seien, bei denen unvermutete und von keinem Gemeinderatsmitglied verratene Untersuchungen durch kantonale Organe vorzunehmen seien", wird von der konsumvereinsgegnerischen Presse eifrig fruktifiziert. Der „Spezereihandel", dem sie ein gefundenes Fressen ist, bemerkt dazu in seiner Nr. 49:

„Wir denken, Fürsprech Lehner werde nicht bloß geplaudert haben, sondern sich dessen genau bewußt gewesen sein, was er sagte, und darum sich weder sehr viel an den Protest der Redaktion des „Schweiz. Konsum-Verein" kehren, noch sich bange machen lassen. Wenn er seine Aussagen belegen kann, was doch gewiß bei einem Juristen von vornherein soll angenommen werden können, dann ist auf alles Protestieren verzweifelt wenig Wert zu legen."

Wir denken, Herr Fürsprech Lehner wird wissen, was er jetzt als Ehrenmann zu tun die Pflicht hat. Hat er seine Behauptung in guten Treuen getan, weil er glaubte, sie beweisen zu können, so muß er sie an einer Stelle wiederholen, wo man ihn veranlassen kann, vor Gericht den Nachweis ihrer Wahrheit zu erbringen. Sollte Herr Großrat Lehner dies aber unterlassen, so darf er sich nicht wundern, wenn seine Aeußerung als ein perfider Versuch, aus sicherem Versteck einen vergifteten Pfeil gegen die Konsumvereine abzuschießen, eingeschätzt wird. Eine solche niederträchtige Handlungsweise möchten wir einem in die höchste Behörde des Staates Aargau gewählten Manne vorläufig noch nicht zutrauen, erwarten nun aber, daß Herr Fürsprech Lehner ungesäumt die Schritte unternimmt, die ihn allein vor solchem Verdacht zu schützen vermögen.

Wir werden uns erlauben, Herrn Fürsprech Lehner vorstehenden Artikel durch chargierte Zusendung zur Kenntnis zu bringen.

Zur Besteuerung der Konsumentengenossenschaften. In vortrefflicher Weise illustriert das „Landw. Genossenschaftsblatt", Organ der deutschen Raiffeisengenossenschaften, die Haltlosigkeit der Besteuerung der Einkaufsgenossenschaften, indem es schreibt (Nr. 12 vom 30. November 1904):

„Was der Staatsbürger tun kann, ohne dafür eine Gewerbesteuer entrichten zu müssen, nämlich sich mit Bekannten zu einer formlosen Gesellschaft vereinigen, um z. B. Cigarren, Wein, gemeinsam einzukaufen, das soll, wenn es in der Form der eingetragenen Genossenschaft geschieht, die dem Gläubiger doch eine bei weitem größere Sicherheit bietet als die formlose Gesellschaft, mit Steuer und damit sozusagen mit Strafe belegt werden!"

Sehr richtig, muß man dazu sagen. Und der Grundsatz, dessen Wahrheit hier so einleuchtend bewiesen wird, muß auch seine Richtigkeit behalten, wenn es sich nicht nur um den gemeinsamen Einkauf von Wein und Cigarren, sondern um den Einkauf unentbehrlicher Lebensbedürfnisse für das arbeitende Volk handelt. Vom Standpunkt des moralischen Rechts ist eine Besteuerung der Konsumentengenossenschaften als Erwerbsgesellschaften absolut unzulässig.

Gewerbevereinsphilosophie. „Auf Gemeinnützigkeit können doch nur jene Einrichtungen und Bestrebungen Anspruch erheben, welche unter Aufwand von Opfern Arme und Hilflose unterstützen, für billigere und bessere Nahrung sorgen, öffentliche Werke schaffen oder auch nur zur Hebung des Geschäftslebens in uneigennütziger Weise beitragen. In den Konsumvereinen wird aber infolge des konsequent durchgeführten Systems der Barzahlung weder an Arme noch an vorübergehend arbeitslos werdende Mitglieder etwas abgegeben."

So lehrt das schweiz. Gewerbesekretariat in der „Züricher Post", und nun wissen wir endgültig, warum die Konsumvereine nichts taugen und warum sie nicht gemeinnützig sind. Wenn die untern Stände sich zusammentun, um einen Vorteil zu erringen, so ist das sündhaft, weil diese Leute nicht sich selbst etwas opfern können. Sie können höchstens etwas behalten, das ihnen sonst von mehr oder weniger schlauen Kapitalisten abgeluxt wird. Da aber diese Gelderwerber niemals freiwillig auf ihren Gewinn verzichten, kann man auch ihrerseits nicht von Opfern sprechen, mit denen man Arme und Hilflose unterstützt. Man kann auch getrosten Mutes sagen, es gibt keine Gemeinnützigkeit; denn wo immer etwas im Interesse der großen kapitallosen Masse geschieht, da geschieht es auf Kosten von Bevorrechteten, da erhebt der Mittelstand sein Zetermordio. Und jetzt erfindet er die glückliche Philosophie, nur wo die untern Klassen Opfer bringen, könne etwas Gutes herauskommen. Er, der Mittelstand, bringe ja doch niemals welche.

(Aus dem Züricher „Volksrecht".)



Aus unserer Bewegung.



Bätterkinden. (Gr.-Korresp.) Die Bäckerei- und Konsumgenossenschaft in Bätterkinden hielt Sonntag den 4. Dezember ihre Generalversammlung ab. Die Jahresrechnung wurde genehmigt und ebenso eine Statutenrevision vorgenommen. Diese kleine Genossenschaft hat 3 Jahre schmerzlicher Enttäuschungen hinter sich und es brauchte ein starker Glaube an die gute Sache, um den Mut nicht sinken zu lassen.

Ursprünglich, im Jahre 1901, als reine Bäckereigenossenschaft gegründet, ging dieselbe vor zirka zwei Jahren an die jetzige Genossenschaft über und zwar mit einem ganz bedeutenden Defizit.

Dieses Defizit wurde von der kleinen Anzahl Genossenschafter übernommen und ist heute getilgt, ja es ist sogar noch ein kleiner Ueberschuß von Fr. 248.58 vorhanden, welcher auf neue Rechnung vorgetragen wurde.

Auch sonst noch wurden der Genossenschaft Schwierigkeiten bereitet. Die Bäckermeister suchten sie durch einen Mehlboykott in Verlegenheit und Schaden zu bringen und es mußte ein neuer Mehllieferant gesucht werden.

Heute aber kommt dieselbe Bäckergilde und bettelt um eine Verständigung betreffs Erhöhung der Brotpreise.

Daß die Antwort entsprechend der liebenswürdigen Haltung der Bäckermeister ausgefallen ist, kann man sich denken!

Der Umsatz im abgelaufenen Rechnungsjahr belief sich auf Fr. 33,000.— oder rund Fr. 11,000.— mehr wie letztes Jahr.

Sodann ist die Mitgliederzahl erheblich gestiegen und beträgt gegenwärtig 59.

Daß in der Genossenschaft auch sonst ein gesunder Geist herrscht, bezeugt die Einführung der Barzahlung und die Erhöhung der Anteilscheine.

Die Geschäftsleitung liegt ebenfalls in guten Händen, so daß für das laufende Rechnungsjahr ein günstiger Abschluß erwartet werden darf.

Oberwil. Der Genossenschaftsrat der Birseckschen Produktions- und Konsumgenossenschaft hat ein neues Statut ausgearbeitet, das am 17. Dezember der Urabstimmung unterbreitet wird. Die Hauptbestimmungen des neuen Statuts sind folgende:

Jedes Mitglied hat eine Garantie für die Verpflichtungen der Genossenschaft im Betrage von Fr. 100 zu übernehmen, von denen Fr. 20 auf Beschluß der Generalversammlung eingefordert werden können, aber nur in jährlichen Raten von je Fr. 5. Der Urheber dieser Bestimmung, die jedenfalls besondere Beachtung verdient, war der verstorbene hochverdiente Gründer der Genossenschaft, Stephan Gschwind.

Vom Betriebsüberschuß sollen, statt bisher 25, in Zukunft nur noch 15 % dem Reservefonds zugewiesen werden. Da die Reserven der Genossenschaft bereits auf rund Fr. 116,000 angewachsen sind, konnte man sich ohne Bedenken zu diesem Schritt entschließen.

Das Bureau des Vorstandes der Genossenschaft soll ferner in eine Verwaltungskommission umgewandelt werden, die dann in Verbindung mit dem Verwalter die engere Leitung der Genossenschaft zu besorgen hätte.

Die Genehmigung der Jahresrechnung wird zukünftig wieder der Generalversammlung unterstellt.

Solothurn. Die ordentliche Generalversammlung der Solothurner Konsumgenossenschaft vom 13. März d. J. hatte beschlossen den Jahresschluß von Ende Dezember auf Ende September zu verlegen. Diesem Beschluß gemäß haben nun soeben die Genossenschaftsbehörden den Geschäftsbericht für die 9 Monate vom 1. Januar bis 30. September erscheinen lassen. Es ist daraus zu ersehen,

daß der Verein auch in diesem Jahr erfreuliche Fortschritte gemacht hat, und zwar prägt sich dieser Fortschritt vor allem in der Zunahme der Mitgliederzahl aus. In den 9 Monaten ist die Zahl bei Wegzug von 4 Mitgliedern von 443 auf 522 gestiegen. Die genauen Ziffern über die Zunahme des Warenumsatzes im Vergleich zu den früheren Jahren sind wegen der Verschiedenheit der zu vergleichenden Zeiträume nicht herauszuschälen. In einer besonderen Bemerkung wird aber mitgeteilt, daß der Umsatz in den beiden Läden des Vereins von 68,339. 90 Franken auf Fr. 80,034. 95 gestiegen sei, also um mehr als 17 % zugenommen habe. Der Wert des Warenlagers ist von Fr. 21,016. 95 auf Fr. 24,916. 30 gestiegen. Das Gesamtergebnis beträgt Fr. 8541. 45, von dem 20 % an das Genossenschaftsvermögen abgeführt wurden, darunter Fr. 1000 an den Reservefonds, der jetzt Fr. 6220.50 beträgt, und Fr. 1200 an den Baufonds, der nunmehr auf Fr. 5550 gestiegen ist. Fr. 200 kamen in den Hilfsfonds für die Angestellten. Rückvergütet werden Fr. 2220 oder 8 %, wie in den vier vorhergehenden Jahren. Das Maximum der Warenbezüge der Mitglieder reicht über Fr. 800, aber nur 9 Mitglieder sind an den Warenbezügen über Fr. 400 beteiligt, während für die Mehrzahl der Mitglieder (336) die Bezüge zwischen Fr. 50 und 200 schwanken.

Keine Ware haben bezogen 25 Mitglieder. Der Bericht macht zu diesen Zahlen die gewiß beherzigenswerte Bemerkung: „Diese Tabelle spricht, wie früher schon immer, beredt genug: der Geist, der die Mitglieder der Konsumgenossenschaft beseelen sollte, fehlt noch bei gar vielen derselben; noch ist das Bewußtsein, „Käufer und Verkäufer“ in einer Person zu sein, im eigenen Laden die Lebensbedürfnisse beziehen zu können, bei vielen kaum vorhanden oder spärlich entwickelt. Hoffen wir, in Zukunft werde es besser.“

Ein Zeichen des Gedeihens des Vereins liegt auch in der vorgenommenen Ausgestaltung der Verwaltung. In der Generalversammlung vom 20. August wurde die Anstellung eines eigenen Verwalters beschlossen und als solcher Herr Emil Schwarz von Bertschikon (Kt. Zürich) gewählt. Herr Schwarz, der vorher als stellvertretender Verwalter bei der Konsumgenossenschaft in Bern tätig war, hat am 1. Oktober bereits seine neue Stelle angetreten. Wir wünschen ihm den besten Erfolg in seinem neuen Wirkungsgebiet.

Vivis. Unser dortiger Verbandsverein wird in Bälde eine eigene Molkerei besitzen, die mit den modernsten Einrichtungen ausgerüstet ist. Die Erstellung der Anlage soll schon auf den 25. ds. Mts. perfekt werden, und es sind alle Anstalten getroffen, an die Mitglieder regelmäßig ein tadelloses Produkt zu mäßigem Preise zu liefern.

Gleichzeitig kann die Verwaltung von einer sehr erfreulichen Umsatzvermehrung berichten. Die Einnahmen der Genossenschaft im laufenden Geschäftsjahr stellen sich bis Ende November auf Fr. 199,300, zirka Fr. 31,000 mehr als im Vorjahre. Die Vereinsleitung hofft in diesem Jahre einen Gesamtumsatz von Fr. 300,000 zu erreichen.

Worb. (E.-R.-Korr.) In dieser schönen, ziemlich industriellen Ortschaft ist eine Konsumgenossenschaft im Entstehen begriffen. Zirka 120 Personen haben sich unterschriftlich verpflichtet, einer zu gründenden Konsumgenossenschaft beizutreten. Unter den Unterzeichneten befinden sich eine Anzahl alleinstehender Frauen und Töchter.

Auf Samstag den 10. Dezember wurden die Interessenten zu einer Versammlung in den Gasthof zum Sternen einberufen. Die Einladung erfolgte nicht durch öffentliche Publikation, sondern die Leute wurden persönlich von Haus zu Haus oder durch Mitteilung in den Werkstätten und Fabriken aufgeboten. Diesem Aufgebot haben auch zirka 100 Personen beiderlei Geschlechts pünktlich Folge geleistet, denn schon abends 8 Uhr war der große Saal im „Sternen“ völlig besetzt.

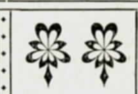
Herr Verwalter Thomet aus Bern sprach nun in einstündiger Rede über den Zweck und Nutzen einer Konsumgenossenschaft. Er schilderte in interessanter Weise die Entwicklung des Genossenschaftsgedankens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart. Seine Ausführungen wurden aufmerksam angehört und mit lautem Beifall aufgenommen.

Hierauf sprach noch Kassier Rebold aus Bern, der in seiner Rede eine Parallele zog zwischen dem Leben und den Erwerbsverhältnissen im Dorfe einst und jetzt und der an Hand von Beispielen zeigte, daß unter den heute total veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen auch andere Mittel zur Hebung der Wohlfahrt und des Wohlstandes der Bevölkerung angewendet werden müssen.

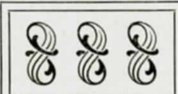
Es wurde dann zur Bildung eines dreizehngliedrigen Ausschusses geschritten. Derselbe hat nun die Aufgabe, Mittel und Wege zur Beschaffung der nötigen Barmittel zu suchen, Statuten zu entwerfen und einer spätern Versammlung mit Bericht und Anträgen vorzulegen.

An dieser Gründung zeigen jedoch die 10 Krämer des Dorfes wenig Freude. Obwohl sie bis jetzt einander jeden guten Bissen mißgönnten, haben sie doch schon einen Bund zur Bekämpfung des neuen Vereins geschlossen. Aus lauter Wohlwollen für die Bürgerschaft von Worb haben sie sich entschlossen, *falls die Gründung eines Konsumvereins wirklich gelingen sollte, die Preise aller Waren herabzusetzen.* Der Beschluß des Krämerbundes von Worb bildet also einen Grund mehr zur Gründung einer Konsumgenossenschaft, denn er beweist, daß die Krämer sich bis jetzt verzweifelt wenig um das Wohl ihrer Mitbürger bekümmerten.

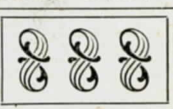
Wahrsprüche und Leitsätze.



Es ist meine Meinung, daß in der bürgerlichen Gesellschaft ein ungeheurer Grundfehler besteht, der durch kein Palliativmittel zu heben ist. Alle nationalökonomischen Studien führen mich immer auf die Frage zurück: ist der geringe Lohn, den die gewöhnlichen Handarbeiter fast überall erhalten, ein naturgemäßer, oder ist er durch Usurpation, der sich die Arbeiter nicht wieder entziehen können, entstanden? Da der niedrige Arbeitslohn seinen Ursprung darin hat, daß die Kapitalisten und Grundbesitzer von dem Erzeugnis, das die Arbeiter hervorbringen, sich einen so großen Teil zueignen, so führt jene Frage naturgemäß zu der anderen Frage: welches ist das Gesetz, wonach die Verteilung des Arbeitserzeugnisses zwischen Arbeiter, Kapitalisten und Grundbesitzer naturgemäß geschehen soll? Thünen, der isolierte Staat.



Verbandsnachrichten.



Der Umsatz unserer Zentralstelle betrug im

Monat November 1904	Fr. 667,465. 30
„ „ 1903	„ 572,302. 95
Somit ist eine Zunahme von	Fr. 95,164. 35

oder 16,62 % gegenüber dem November l. J. zu verzeichnen.

Insgesamt hat die Zentralstelle umgesetzt in

11 Monaten von 1904	Fr. 6,957,739. 70
11 „ „ 1903	„ 5,564,160. 30
Somit ist eine Zunahme von	Fr. 1,393,579. 40

oder 25,04 % gegenüber der gleichen Periode des letzten Jahres zu verzeichnen.

* * *

Das Verbandssekretariat hat den I. Teil des **Katalogs der Verbandsbibliothek**, in dem die Literatur über das Genossenschaftswesen verzeichnet ist, separat herausgegeben und wird demnächst jedem Verbandsverein ein Exemplar dieser Publikation zukommen lassen.



Inhalt der Nr. 26 vom 20. Dezember:

Hauptblatt: Fröhliche Weihnacht! — Auf die bevorstehende Festzeit. — Der handel- und gewerbetreibende Mittelstand. — Basler Konsumgesellschaft. — Spaziergänge durch die genossenschaftliche Schweiz: Die Konsumgenossenschaft in Bern. — Nachrichten aus dem Genossenschaftsleben. — Allerlei aus aller Welt. — Kleines Feuilleton. — Lustige Ecke.

Beilage: Die Weihnachtsrose, Gedicht. — Weihnachtszeit. — Etwas über unsern Christbaumschmuck. — Plauderei. — Hygienisches: Das Rauchen der Schulkinder. — Blüten der Kapitalwirtschaft. — Lebenskunde: Es geht mich nichts an. — Der Honig. — Kleines Feuilleton. — Allerlei aus aller Welt. — Lustige Ecke. — Feuilleton: Der Wiedergefundene, von Max May. — Denkspruch.

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Angebot.

Jüngerer Mann, der seine dreijährige kaufmännische Lehrzeit in einem grösseren Konsumverein der Ostschweiz absolviert hat, sucht Stelle als Commis oder Magaziner. Kaution könnte geleistet werden. Allfällige Reflektanten wollen sich gütigst an die Expedition dieses Blattes wenden.

Tüchtiger, verheirateter Bäcker, mehrjährig in Genossenschaftsbäckereien tätig, dessen Frau als tüchtige Verkäuferin anerkannt, sucht für sich oder auch für beide passende Stelle auf Anfang oder Mitte Februar.
Auskunft bei der Expedition.

Verkäuferin, welche 5 Jahre in einem Konsumgeschäft tätig war und der deutschen und französischen Sprache mächtig ist, sucht auf Neujahr, event. auch später, passende Stelle.
Gefl. Offerten unter P. S. G. an die Expedition des Blattes.

Intelligente kautionsfähige Tochter, 20jährig, deutsch und französisch sprechend, sucht Stelle als Volontärin in Konsumladen. Auskunft erteilt: J. Scheuzger, Verwalter, Schöftland.

Nachfrage.

Konsumverein Nesslau-Krummenau. Infolge Resignation ist die Verkäuferstelle im Hauptlokal in der Wasserbrugg neu zu besetzen. Antritt mit 1. März 1905.

Befähigte Bewerber wollen ihre Anmeldung bis Ende dieses Monats beim Vereinspräsidenten, Herrn Lippuner, in Nesslau machen, wo auch die näheren Bedingungen eingesehen werden können.

Die Verwaltung.

Verkäuferstelle offen für intelligente jüngere Eheleute mit kleiner Familie (event. 2 Schwestern) mit Antritt per 1. März 1905.

Schriftliche Anmeldungen mit Einsendung von Zeugnis-Abschriften sind bis 22. Dezember nächsthin zu richten an den **Konsumverein** in **Derendingen** bei Solothurn.

An die Tit. Verwaltungen der Konsumvereine

richten wir die höfliche Bitte, bei Bedarf von Arbeitskräften die Angebote auf dem „Genossenschaftlichen Arbeitsmarkt" bestens zu berücksichtigen.

Das Verbandssekretariat.

Adressentafel empfehlenswerter Bezugsquellen.

Bürsten und Stahlspähne.

Basler Bürsten- und Pinselfabrik Gebrüder Steib.
Leistungsfähigstes Etablissement für solide Handarbeit.
Gegründet 1850. Diplom und goldene Medaille.

Actien-Gesellschaft Bürstenfabrik Triengen:
Beste Bezugsquelle für
Bürstenwaren und Reisbesen.

Bieler Stahlspähnefabrik
H. Kleinert & Cie. in Biel
Aechte Stahlspähne — Stahlwolle

Cigarren und Tabak.

F. J. Burrus
Boncourt (Schweiz) — St. Kreuz (Elsaß)
Tabak-, Cigarren- und Cigaretten-Fabrik
Spezialitäten in türkischen Cigarettentabak.

Genossenschafts-Cigarrenfabrik Helvetia in **Burg** bei Menziken empfiehlt den tit. Konsumvereinen ihre Spezialmarken in Flora, Habana, Virgine, Bresil. Rio Grande flora fine, Noncoupes, Edelweiß. Großes Lager in Cigarren Deutscher Façon.

Cigarrenfabrik **Hediger & Cie. A.-G., Reinach** (Aargau). **Spezialmarken Habana, Brillant, Indiana, El Tropo,** allgemein beliebte **Marke „Flora"** von vorzüglichster Qualität. Cigarren deutscher Façon und mit Kielspitzen in allen Preislagen.

Schürch & Blohorn Solothurn
Fabrik für **geschnittene Rauchtabake** in allen möglichen Sorten, hell, dunkel, Grob- und Reinschnitt, offen und in Paqueten. Einziges Etablissement der ganzen Schweiz für diese Spezialität.
Dampfbetrieb.

Schürch & Co. Burgdorf, Tabak-, Cigarren- u. Essenzfabrik
Hervorragende Spezialität: Burgdorfer-Bouts, Flor de Cuba, Palma Manilla. Vorzügliche Sorten Tabak, offen und in Paketen. Zucker- und Kaffee-Essenz anerkannt bester und haltbarster Qualität.

Vautier Frères & Cie. à Grandson,
Manufacture de cigares, cigarettes et tabacs.
Maison fondée en 1832.

Weber Söhne, Menziken, Tabak- und Cigarrenfabrik.
Vorzügliche Boutsspezialitäten, wie: Rio Grande, La Rosa, Habanero, Diamant. Geschnittene Tabake offen und in Paketen.
Verbreitetste Marke: Nationalkanaster.

Chocolade und Zuckerwaren.



Milch-Chocolade anerkannt die beste.

Chocolat FREY, Aarau
TORRONE
NOUVEAUTÉ EXQUISE

Die besten!
Chocolats et cacao
de **Montreux,** SÉCHAUD & FILS

Muller & Bernhard, Chur.
Chocolat — Cacao
Beste Schweizer Milch-Chocolade
Reiner Hafer-Cacao, Marke Weißes Pferd.

Anglo-Swiss Biscuit Co., Winterthur.
Vorzüglichste Bezugsquelle aller Sorten Biscuits.
Großartige Einrichtung für engl. Biscuits.
Unübertroffene Qualitäten. Vorteilhafteste Preise.

Bonbons- und Biscuitfabrik Schnebli, Baden,
liefert:
feinste haltbare Bonbons und schmackhafte Biscuits.
Lieferanten des Verbands Schweizerischer Konsumvereine.

Confitüren und Präserven.

Albert Blum, Agenturen, Basel.
Dr. Oetker's Backpulver, Vanillinzucker, Puddingpulver, Vanillesaucenpulver.

Conservenfabrik Seethal, A.-G., Seon (Aargau).
Feinste Confituren.
Gelées, Sirupe, eingemachte Früchte, Ia Erbsen- & Bohnen-Conserven. Cornichons, Früchte im Essig, Tomatenpurée, Sauerkraut, Sauerrüben,
— Anerkannt beste Qualitäten. —
Billigste Preise.

M. Herz, Präservenfabrik, Lachen a. Zürichsee.
Nervin, — Haferprodukte, — Suppeneinlagen, — Dörrgemüse, **Fleischbrühsuppenrollen,** Erbs- und Bohnenwurstsuppe.

Fabrik von Maggi's Nahrungsmitteln, Kempttal.
Etablissement I. Ranges.
Maggi's Würze, Bouillon-Kapseln, Suppen-Rollen,
Ia. geröstetes Weizenmehl, Haferflocken, Schnittbohnen, Julienne 2c.

Nahrungsmittelfabriken C. H. Knorr, A.-G., St. Margrethen (Ktn. St. Gallen). — Spezialitäten: Haferpräparate, Suppenmehle, getrocknete Suppenkräuter (Julienne), Schneidebohnen, sowie sämtliche übrigen Gemüsesorten. — Suppentafeln. — Erbswurst.

GALACTINA **Schweiz. Kindermehl-Fabrik Bern.**
Kindermehl enthält beste Alpenmilch. Vollkommene, ärztlich empfohlene Kindernahrung. 23jährig. Erfolg. 13 Grands Prix. 22 gold. Medaillen.

Käse und Speisefette.

Cocosnuß-Butter
Schenker & Snanz, Zürich. Alleinige Produzenten des „Palmeol"! Bestes Schweizer-Fabrikat! Vorteilhafteste Bezugsquelle! Warnung vor minderwertigen Nachahmungen.

KOCHFETTE Flad & Burkhardt
Oerlikon

Palmin
feinste Pflanzenbutter
H. Schlinck & Cie.
Mannheim

Emil Manger, Basel.
Margarine-, Koch- u. Speisefett-Fabrik
mit Dampf-Betrieb.

Erste Zürcher Dampf-Butter-Fabrik & Buttersiederei M. Vogel.
Süße und gesottene Margarine, wie Koch- und Speisefett. Lieferant des Verbands schweiz. Konsumvereine.

Papier.

Cellulose- & Papierfabrik Balsthal.
Verkaufsbüreau: Bareiß, Wieland & Co., Zürich. — Spezialitäten: Balsthaler Pergament- u. Packpapiere für Lebens- u. Genußmittel. Balsthaler Geschäfts- u. Aktencouverts. — Closetpapiere.

Papierwarenfabrik J. Steffen Söhne, Wolhusen.
Lieferung u. Fabrikation in allen Papiersäcken. Handarbeit. Papier- und Gummikragen Ia zu äußersten Preisen. Eigene Buchdruckerei und Buchbinderei. Einwickelpapiere in allen Größen und Qualitäten

Adressentafel empfehlenswerter Bezugsquellen.

Seifen, Kerzen und Waschartikel.

Walz & Cie., Basel
Stearinkerzen- und Seifenfabrik.
Spezialität: Basilisk-Seife.
Nierenfett Marke ✚

Engler & Cie. A. G., Seifen-, Soda- und Fettwarenfabrik
Lachen-Vonwil (St. Gallen)
Prima weiße Kernseife (Marke Schlüssel), Waschpulver, Nierenfett, Speisefett ꝛc.

Seifenfabrik „Helvetia" Olten
Alleinige Produzentin der Sunlight- und Cordelia-Seife, von Helvetia-Seifen-Pulver, sowie der Toilettenseifen: Reine Berthe, Corail und Helvetia

Hoffmann's Stärkefabriken, Salzuflen (Lippe).
Aktiengesellschaft.
Marke „Katze", Marke „Schwan", garantiert reinste Reisamlung.
Hoffmann's Crêmestärke, Hoffmann's Silberglanzstärke.

„Dr. **Lincks Fettlaugen-Mehl**"
bewährt als bestes, im Gebrauche billigstes Waschmittel.
Zu beziehen durch den
Verband schweizer. Konsumvereine

☛ **Stearinkerzen** ☚
in vorzüglichster Qualität in allen Sorten und Packungen, sowie Weihnachtskerzchen, Wachskerzen und Wachsrödel liefern zu billigsten Tagespreisen **F. Peter-Riedweg & Co., Luzern.**

Das beste und billigste Waschmittel!
„LESSIVE PHENIX" von Redard & Cie. in Morges
ist vorzüglich zum waschen.

Remy's Stärkefabriken in **Wygmael, Heerdt, Gaillon & Hernani:** tägliche Produktion 80,000 Kilos.
Marken „**Löwenkopf**", Edelweiß und Königs.
Garantiert reinste Reisstärke.

Seifenfabriken von Friedrich Steinfels, A.-G.,
in Zürich.
Haushaltungs-, Toiletteseifen und Parfumerien aller Art.

Sträuli & Co., Winterthur,
Seifen-, Soda-, und Stearinkerzen-Fabrik.
Alleinfabrikanten von
„Sträuli's Gemahlener Seife".

Carl Schuler & Cie., Kreuzlingen u. Tägerweilen,
Fabrikation v. Seifen, Soda u. chem.-techn. Produkte.
Spezialitäten: Schulers Salmiak-Terpentin-Waschpulver, — Schulers Goldseife, Savon d'or, — Schulers Bleichschmierseife.

Chemische Fabrik Edelweiß, Max Weil, Kreuzlingen.
Spezialitäten: Regina Salmiakwaschpulver mit Geschenkbeilagen, sowie Salvia Salmiak und Triumphwaschpulver, Fettlaugenmehl, Bodenöl, Eskimo Tranlederfett und Bläue in Kugeln und Pulver.

Teigwaren.

A. Rebsamen & Cie., Richtersweil.
Beste Bezugsquelle für Teigwaren aus Hartweizengries.
Spezialität: Eierteigwaren, Paniermehl.

Solothurner Teigwaren
der Fabrik **A. Alter-Balsiger in Solothurn** anerkannt unübertroffenes Fabrikat in sämtlichen Qualitäten.

Egloff & Cie. Teigwarenfabrik in Rorschach
empfehlen ihre Griesteigwaren in prima, supérieure und feiner Eierqualität.

Die modernst eingerichtete Teigwarenfabrik der Schweiz ist die Centralschw. **Teigwarenfabrik A.G. Luzern.**
☛ Tägliche Fabrikation bis 200 Zentner Eier- und andere Teigwaren.

Thee.

THES EN GROS
Maison E. STEINMANN, Genève
Fournisseur de nombreuses et importantes sociétés coopératives de consommation de la Suisse Romande.

Ludwig Schwarz & Cie., Hamburg.
Direkter Import sämtlicher Sorten
China-, Ceylon-, Indischer und Java-Theen.

Weine und Spirituosen.

Tyroler Eigenbauweine
F. Fiorini, Mezolombardo.
Zu beziehen durch den Verband schweiz. Konsumvereine, Basel.

Erste Actienbrennerei Basel und St. Ludwig
vormals Kühni & von Gonten
Fabrikation aller feinen Liqueurs, Syrups ꝛc.
— Großbetrieb. —

J. In-Albon-Lorenz,
Weinessig- und Weinsenf-Fabrik.
Lieferant des Tit. Verbands schweiz. Konsumvereine.
Für absolute Reinheit der Produkte biete volle Garantie.

Josef Racher, Kräuterdestillerie en gros, Glarus.
Racher's Franzbranntwein mit Salz. Racher's Gesundheits-Wachholder-Spiritus. Echt Engl. Kriegl Wunderbalsam, Zahntropfen.
Direkte Bezugsquelle. (H 5615 Z)

A. Sutter, vorm. Sutter-Krauß & Cie., **Oberhofen**, Thurgau.
Essigsprit und Weinessig,
ausschließlich durch Gährung aus Alkohol oder Naturwein erzeugt

Diverses.

Basler Wichsefabrik Luchsinger & Cie.
Parquetbodenwichse Marke „Elephant", gelb und weiß. — Siral, Fettglanzwichse, zugleich Lederfett, wasserdicht machend u. nicht abfärbend. Momentputzextrakt das beste für Metallgeschirr.

Schuhfabrik Bolliger & Co, Brittnau (Aargau)
von den namhaftesten Konsumvereinen der Schweiz bestens empfohlen.
Elegante, preiswürdige und sehr solide Schuhwaren.

Carl Boßhard & Cie., Remismühle (Tößthal).
Spezialität: Bessere Waschpulver mit und ohne Geschenkbeilagen, Thranlederfett „Delphin", Schnellglanzwichse, Fußbodenglanz „Modern", Chlorkalk hermetisch verpackt, Feueranzünder, Metzgerharz, Zündhölzer ꝛc.

Buchdruckerei des Schweiz. Typographenbundes, Basel,
Aeschenvorst. 34, Mitglied d. Schweiz. Genossenschaftsbundes, empfiehlt sich zur Herstellung aller Druckarbeiten. Spezialität: Einkaufsbüchlein für Konsumvereine. — Prompte Bedienung. Billige Preise.

Schweizerische Korbwarenfabrik M. Ehrensperger & Cie. in Zürich.
Beste Bezugsquelle für Korbwaren, sowie Holzwarenartikel für Küche und Haushaltung.

„**Adlergarn**", „**Glanzgarn**", „**Sonnengarn**"
und übrige Strickgarne in bekannten Qualitäten fabrizieren
Gebr. Froehlich & Cie., Wiesenthal, b. Dietikon.

J. J. Künzli & Cie., **mech. Zwirnerei und Strickerei Strengelbach (Aargau)**
empfehlen ihre anerkannt vorzüglichen Fabrikate wie Baumwoll- und Wollstrickgarne sowie fertige Strümpfe, Socken und Unterkleider.

Malzfabrik und Hafermühle Solothurn.
Kathreiner's Malzkaffee,
Sämtliche Haferprodukte,
Kinderhafermehl in Schachteln, Marke „Herkules".
Weinessig, rot und weiß.

A. Sutter, vorm. Sutter-Krauß & Cie., **Oberhofen**, Thurgau.
Schnellglanzwichse, Lederfett, Lederappretur, Brillantine-Wichse; überhaupt sämtl. zur Conservierung d. Leders (sowohl schwarz wie farbig) u. Glanzerzeugung auf demselben dienenden Präparate.

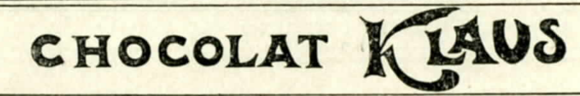
F. Tanner & Cie., Frauenfeld, Tannerin, Wagenfett, Lederfett, Lederappretur, Thürlistreiche, Bodenwichse, Schnellglanzwichse Eid-Ledercrème, Huffett, Zweigwachs, Stickerwachs, Schwefelschnitten Süßbrand, Bodenöl, Bodenlack, Metzgerharz ꝛc.

H. Vogt-Gut, Metallwarenfabrik, Arbon.
Eiserne Transportfässer, Petrolanlagen für Verkaufslokale, Transportkannen für Café, Thee ꝛc., Reservoir in allen Größen, Acetylengas-Anlagen nach bewährten Systemen.

Werner & Pfleiderer, Cannstatt (Württemberg).
Cannstatter Misch- und Knetmaschinen-Fabrik, Cannstatter Dampf-Backofen-Fabrik. — Spezialität: Einrichtung kompl. Bäckereien, Teigwaren- und Biscuit-Fabriken.

Hans Zumstein vormals **Aug. Karlen, Wimmis**
Zündwarenfabrik gegründet 1840. Spezialität: Ueberall entzündbare Brillant Zündhölzer bester Qualität, sehr haltbar, in soliden Cartonschachteln. Vorzügliche Sicherheitszündhölzer.

Zündholz- und Schiefertafel-Fabrik Kanderbrück-Frutigen
Erstes amtlich bewilligtes Brillant-Zündholz „Marke Krone", phosphorfrei, überall entzündbar, geschwefelt und paraffiniert. Schülertafeln, Spieltafeln, Wandtafeln.



Verantwortlich für die Herausgabe: Dr. Hans Müller, für den Druck: G. Krebs, beide in Basel.